



# LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung | Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für  
Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und  
Flurordnung  
Abteilung 2  
Landentwicklung und Flurordnung

Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde (Spree)

## 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 10. November 2008 und 1. Änderungsbeschluss vom 23. Juni 2011 festgestellte Gebiet des

### Bodenordnungsverfahrens Golzow Verfahrens - Nr. 3001 R

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

##### 1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Golzow**  
Gemarkung Golzow  
Flur 2, Flurstück 120  
Flur 5, Flurstück 238.

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,0868 ha.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsge setz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

## 1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Märkisch Oderland**

**Gemeinde Bleyen - Genschmar**  
Gemarkung Genschmar  
Flur 7, Flurstück 98

**Gemeinde Alt Tucheband**  
Gemarkung Alt Tucheband  
Flur 1, Flurstück 102

**Gemeinde Zechin**  
Gemarkung Friedrichsaue  
Flur 1, Flurstücke 266, 268, 270, 272, 275  
Flur 2, Flurstück 272

**Gemeinde Golzow**  
Gemarkung Golzow  
Flur 1, Flurstücke 104, 108  
Flur 2, Flurstücke 468, 470  
Flur 3, Flurstück 123  
Flur 4, Flurstücke 589, 615, 618  
Flur 5, Flurstücke 142/3, 239  
Flur 6, Flurstücke, 64, 70, 72, 73

**Stadt Seelow**  
Gemarkung Langsow  
Flur 6, Flurstücke 97, 99

**Gemeinde Küstriner Vorland**  
Gemarkung Gorgast  
Flur 4, Flurstücke 743, 745, 748, 750

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 32,9347 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.899 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt, die hinzugezogenen und die ausgeschlossenen Flurstücke sind gekennzeichnet.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 FlurbG entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Golzow, Liegenschaftsamt, Seelower Str. 14 in 15328 Golzow  
Stadt Seelow, Liegenschaftsamt, Küstriner Str. 61 in 15306 Seelow**

und folgenden angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Amt Seelow-Land, Bauamt, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow  
Amt Lebus, Liegenschaftsamt, Breite Straße 1 in 15326 Lebus  
Amt Neuhardenberg, Liegenschaftsamt, Karl-Marx-Allee 72 in 15320 Neuhardenberg  
Gemeindeverwaltung Letschin, Liegenschaftsamt, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin**

jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6 (Zimmer 125)  
15517 Fürstenwalde**

aus.

## 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Flurstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Golzow.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

---

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG<sup>4</sup> / § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

## 8. Gründe

Mit dem 2. Änderungsbeschluss wird eine offensbare Unrichtigkeit des 1. Änderungsbeschlusses korrigiert. Hier wurde für die in der Gemarkung Golzow hinzugezogenen Flurstücke 142/3 und 143/4 anstelle der Flur 5 die Flur 2 angegeben. Das Flurstück 143/4 wurde zwischenzeitlich fortgeführt in die Flurstücke 238 und 239. Zur Klarstellung wird das Flurstück 238 der Flur 5 nochmals unter hinzuzuziehende Flurstücke aufgeführt, die Flurstücke 239 und 142/3 der Flur 5 werden nach Vermessung der Umringsgrenze des Verfahrens ausgeschlossen.

Das Flurstück 120 der Flur 2, Gemarkung Golzow, befindet sich im Neuvermessungsgebiet der Bodenordnung.

Die Vermessung der Verfahrensgrenze wurde durchgeführt und in diesem Zusammenhang wurden Flurstücke geteilt und im Kataster fortgeführt. Der Ausschluss der aufgeführten Flurstücke erfolgt, da sie außerhalb des Neuordnungsgebietes liegen.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 2. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 04.06.2014

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



**Anlage:** Gebietskarte

<sup>4</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

